Allgemeine Vertragsbestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflern – AVB

Inhaltsverzeichnis

1.	**Vertragsgrundlagen**	**1**
2.	**Vergütung, Zahlung**	**1**
3.	**Allgemeine Rechte und Pflichten des AN**	**2**
4.	**Fristen und Termine**	**2**
5.	**Koordination**	**2**
6.	**Vertretung des AG durch den AN**	**3**
7.	**Auskunfts-/Beratungspflicht des AN**	**3**
8.	**Unterlagen**	**3**
9.	**Zurückbehaltungsrecht, Sicherheiten**	**3**
10.	**Urheberrecht**	**3**
11.	**Haftung und Verjährung**	**4**
12.	**Haftpflichtversicherung**	**4**
13.	**Arbeitsgemeinschaften**	**4**
14.	**Datenschutz**	**4**
15.	**Geheimhaltung**	**5**
16.	**Compliance**	**5**
17.	**Allgemeine Umweltschutzanforderungen**	**5**
18.	**Sonstiges**	**5**

1. Vertragsgrundlagen

1.1. Ergänzend zu den im Vertrag aufgeführten Vertragsgrundlagen gilt das BGB, insbesondere die Bestimmungen des Werkvertragsrechts. Der AN hat ferner alle für den konkreten Vertragsgegenstand geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und Bestimmungen sowie Normen, Richtlinien und einschlägige technische Spezifikationen, verbindliche Herstellerspezifikationen sowie alle etwaigen Sicherheitsvorschriften des AG (z.B. Haus- und Brandschutzverordnung), Handelsbräuche und die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.

1.2. Stellt der AN nach Vertragsschluss Widersprüche oder Abweichungen zwischen den Vertragsgrundlagen oder innerhalb einzelner Vertragsgrundlagen fest, so ist er verpflichtet, den AG unverzüglich auf diesen Umstand hinzuweisen.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen (z. B. Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, Auftragsbedingungen, Verkaufsbedingungen) des AN sind nicht Vertragsgrundlage und haben auch dann keine Gültigkeit, wenn in dem Angebot des AN oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird.

1.4. Für die Bestimmung der vom AN geschuldeten Leistung ist von offenbaren Unrichtigkeiten abgesehen der Wortlaut eines vom AG verfassten Leistungsverzeichnisses auch dann verbindlich, wenn der AN sein Angebot auf der Basis selbstgefertigter Abschriften oder einer Zusammenfassung dieses Leistungsverzeichnisses erstellt hat.

2. Vergütung, Zahlung

2.1. Die im Vertrag vereinbarten Preise sind Festpreise für alle geschuldeten Leistungen sowie für etwaige Nebenleistungen.

2.2. Die vereinbarten Vertragsbedingungen sind auch für etwaige Nachtrags- und Ergänzungsaufträge verbindlich.

2.3. Eine unwesentliche Leistungsanpassung (z.B. geringfügige Änderung von Plänen) berechtigt nicht zu einer Anpassung der Vergütung.

2.4. Die Rechnung ist ausschließlich per E-Mail an Rechnung@berlinovo.de zu senden. Die E-Mail sollte nicht größer als 7 MB sein. Der prüffähigen Rechnung sind unter Angabe der Bestellnummer und des PSP-Elements, Ihre Steuernummer sowie Anschrift Ihres zuständigen Finanzamtes folgende Unterlagen sortiert beizufügen. Rechnung im Original, Arbeits- und Liefernachweis mit Leistungsbestätigung, vollständige und aktuelle Bescheinigungen und Auskünfte gemäß des Hauptvertrages oder Verhandlungsprotokolls, Arbeits- und Liefernachweis mit Leistungsbestätigung bzw. Aufmaß, Bestellung sowie Nachweis über eine Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gem. § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG, sofern Ihnen diese vorliegt.

Sollten Angaben bzw. Unterlagen bei der Rechnungslegung fehlen, weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass wir Ihnen zur

Allgemeine Vertragsbestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflern – AVB

Vervollständigung dieser notwendigen Daten Ihre Rechnungen unbearbeitet zurücksenden müssen.

2.5. Eine Abtretung oder Verpfändung der Zahlungsansprüche des AN ist ausgeschlossen; § 354a HGB bleibt unberührt.

3. Allgemeine Rechte und Pflichten des AN

3.1. Der AN schuldet sämtliche zur Erreichung des Vertragszwecks bzw. der Vertragsziele erforderlichen Leistungen, auch wenn diese im Vertrag oder seinen Anlagen nicht erwähnt oder bezeichnet sind.

3.2. Der AN hat bei der Ausführung seiner Leistungen die Anordnungen des AG zu beachten und etwaige Bedenken unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat als Teil der von ihm geschuldeten Leistung die Richtigkeit und Vollständigkeit von Ausführungsunterlagen und die Eignung von Vorschlägen und Anordnungen des AG unter Berücksichtigung der jeweiligen Örtlichkeiten und des vorgesehenen Verwendungszwecks zu prüfen und etwaige Bedenken unverzüglich anzumelden. Weitergehende Pflichten bleiben unberührt.

3.3. Der AN hat seine Leistungen rechtzeitig mit dem AG und allen sonstigen fachlich Beteiligten (vgl. Ziff. 5 AVB) abzustimmen.

3.4. Wenn und soweit Planungsleistungen Auftragsgegenstand sind (z.B. Planung von Gebäuden), hat der AN rechtzeitig zu prüfen und sicherzustellen, dass seinen Planungen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen stets der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

3.5. Der AN darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG an Dritte vergeben. Bei Einschaltung von Subunternehmern bleiben die vertraglichen und gesetzlichen Pflichten des AN unberührt.

3.6. Der AN hat zu beachten, dass der AG kraft seiner Stellung als öffentlicher Auftraggeber die Vorschriften des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG), die Grundlagen für barrierefreies Bauen im Sinne des § 4a Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG Bln) sowie die die Grundsätze der umweltverträglichen Beschaffung im Sinne der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt vom 23.10.2012 (VwVBU Bln) anzuwenden hat. Der AN ist daher verpflichtet, seine Leistungen in Abstimmung mit dem AG so zu erbringen, dass dem AG die Einhaltung dieser Vorschriften ermöglicht wird.

3.7. Im Falle, dass Leistungen erbracht werden müssen, die den Zugang zu sicherheitssensiblen Bereichen erfordern (z.B. Polizeidienststellen, Gerichte, Justizvollzugsanstalten), hat der AN auf Verlangen des AG eine Sicherheitsüberprüfung, auch für alle seine Mitarbeiter, zu ermöglichen.

3.8. Der AN ist verpflichtet, für die Dauer der Durchführung der vertraglichen Leistungen stets Mitarbeiter in ausreichender Anzahl und mit der erforderlichen Qualifikation (Fach- und Sachkunde) vorzuhalten, um eine termingerechte und qualitativ den vertraglichen Vorgaben entsprechende Durchführung des Vertrages zu gewährleisten.

4. Fristen und Termine

4.1. Vereinbarte Fristen und Termine können von den Parteien nur schriftlich geändert werden.

4.2. Bei der Erfüllung der Leistungen ist der AN an den vereinbarten Terminplan gebunden. Wird erkennbar, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat der AN den AG unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen, die Auswirkungen auf Kosten, Termine und Wirtschaftlichkeit darzustellen und mögliche Gegenmaßnahmen aufzuzeigen.

5. Koordination

5.1. Bei fachübergreifenden Arbeiten ist der AN verpflichtet, den anderen Beteiligten alle von ihm zu erstellenden Informationen (z.B. Angaben, Unterlagen, Pläne) so rechtzeitig zu liefern, dass auch diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

5.2. Der AN hat den anderen fachlich Beteiligten sämtliche zur Erfüllung des Vertragszwecks bzw. der Vertragsziele erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die von ihm erstellten oder ihm zur Verfügung stehenden Informationen zu gewähren.

5.3. Leistungsergebnisse (z.B. erstellte Pläne) dürfen nur nach Freigabe durch den AG an Dritte weitergeleitet werden. Auf allen Leistungsergebnissen ist ein Feld für den Sichtvermerk des AG vorzusehen.

5.4. Wenn während der Leistungserbringung erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der AN unverzüglich und schriftlich die Entscheidung des AG herbeizuführen.

5.5. Bei der Einschaltung von Dritten (z.B. mit der Ausführung von Bauleistungen beauftragte Firmen) hat der AN die Rechnungsprüfung innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist zu erbringen. Er hat Rechnungsprüfungen allgemein so zu beschleunigen, dass dem AG die Möglichkeit zur Gegenkontrolle verbleibt und die Prüffristen gegenüber Dritten eingehalten werden können. Im Falle des Verzugs hat der AN etwaig entstehende Mehrkosten, insbesondere wegen

Allgemeine Vertragsbestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflern – AVB

Nichtinanspruchnahme von gewährten Skonti, Verzugszinsen oder Mahnkosten, zu tragen.

5.6. Der AN ist zur umfassenden Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist verpflichtet, alle mit der Durchführung des Vertragsgegenstandes zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Informationen als Geschäftsgeheimnis zu wahren.

6. Vertretung des AG durch den AN

6.1. Der AN ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des AG im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den AG unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche von oder gegen Dritte (z.B. mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen) ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem AG.

6.2. Verpflichtungen für den AG darf der AN nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

6.3. Verhandlungen mit Behörden bedürfen der vorherigen Zustimmung des AG. Anträge, die bei Behörden gestellt werden sollen, sind vom AN vorzubereiten und dem AG zuzuleiten.

7. Auskunfts-/Beratungspflicht des AN

7.1. Der AN ist gegenüber dem AG zur umfassenden und unverzüglichen Unterrichtung und Beratung hinsichtlich aller die Durchführung seiner Leistungen betreffenden Angelegenheiten verpflichtet.

7.2. Der AN hat den AG hierzu mindestens einmal monatlich unaufgefordert über den aktuellen Leistungsstand und den Stand des Projekts zu unterrichten. Darüber hinaus ist der AN verpflichtet, dem AG für Besprechungstermine zur Verfügung zu stehen. Sämtliche Besprechungen sind vom AN zu protokollieren und die Protokolle dem AG unverzüglich vorzulegen.

8. Unterlagen

8.1. Der AN hat alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhaltenen Informationen, insbesondere alle von ihm selbst hergestellten, sowie alle ihm vom AG oder von Dritten zur Verfügung gestellten Dokumente, Unterlagen und sonstige Materialien und Informationen, wie beispielsweise Pläne, Zeichnungen, Daten und Datenträger auf Verlangen des AG an diesen herauszugeben. Pläne oder Zeichnungen sind hierbei als Pausen, Papier oder Transparent oder in digitaler Form auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben.

8.2. Unterlagen (z. B. Pläne und Leistungsverzeichnisse), die der AG geliefert hat, bleiben sein Eigentum und dürfen nur mit seiner Zustimmung kopiert oder Dritten zugänglich gemacht werden.

8.3. Sofern erforderlich, kann der AG jederzeit die kurzfristige Überlassung von Originalen (z.B. Originalzeichnungen und –unterlagen) zum Zwecke der Vervielfältigung verlangen.

9. Zurückbehaltungsrecht, Sicherheiten

9.1. Im Falle von Streitigkeiten über Umfang und Inhalt der vom AN geschuldeten Leistungen hat der AN kein Zurückbehaltungsrecht an den von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere an Unterlagen und Plänen.

9.2. Der AN kann gegen Forderungen des AG, insbesondere wegen Mängeln an seinen Leistungen, nicht mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderungen des AN sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

9.3. Abweichend von § 273 Abs. 3 BGB kann die dort vorgesehene Sicherheitsleistung auch durch Bankbürgschaft in Höhe des streitigen Betrages erbracht werden. Die Ausgestaltung der Bürgschaft hat einer Bürgschaft nach § 650f BGB zu entsprechen. Eine solche Bankbürgschaft kann abweichend von § 320 Abs. 1 Satz 3 BGB auch zur Abwendung eines Leistungsverweigerungs-rechts nach § 320 BGB gestellt werden.

10. Urheberrecht

10.1. Soweit Leistungen des AN urheberrechtlich geschützt sind, bleiben seine Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

10.2. Der AN überträgt dem AG die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für den Vertragsgegenstand erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen. Der AG darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN für das vertragsgegenständliche Bauvorhaben ohne seine Mitwirkung unter Wahrung seiner evtl. Urheberpersönlichkeitsrechte nutzen und ändern. Dies gilt auch für die ausgeführten Bauwerke. Der AG wird den AN vor Änderung eines urheberrechtlich geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören. Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des AN im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.

10.3. Der AG ist berechtigt, diese Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte auf Dritte zu übertragen.

10.4. Der AN ist zu Veröffentlichungen über den Vertragsgegenstand mit Einwilligung des AG befugt. Der AG darf die Einwilligung nur aus berechtigtem Interesse verweigern.

10.5. Der AN sichert dem AG zu, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten oder sonstigen Rechten frei.

10.6. Sämtliche Regelungen dieser Ziffer 10. gelten uneingeschränkt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung sowie für alle Leistungen, die der AN vor Abschluss des Vertrages bereits er-bracht hat.

11. Haftung und Verjährung

11.1. Der AN haftet für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

11.2. Zustimmungen, Freigaben, Bestätigungen oder vergleichbare Erklärungen des AG lassen die Haftung des AN für von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden unberührt.

11.3. Schadensersatzansprüche gegen den AN verjähren nach den gesetzlichen Bestimmungen, jedoch frühestens innerhalb von fünf Jahren nach Abnahme der vertragsgemäßen Leistung.

12. Haftpflichtversicherung

12.1. Der AN hat dem AG das Bestehen einer Haftpflichtversicherung durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherungsunternehmens unverzüglich nach Vertragsabschluss und sodann jeweils jährlich sowie auf gesondertes Verlangen des AG nachzuweisen. Bei Arbeitsgemeinschaften muss sich der Versicherungsschutz in voller Höhe auf alle Mitglieder erstrecken.

12.2. Der AG kann jede Zahlung vom Nachweis des Fortbestehens des vollen Versicherungsschutzes abhängig machen. Weist der AN das Bestehen des Versicherungsschutzes trotz Aufforderung und Nachfristsetzung durch den AG nicht nach, so ist der AG berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Versicherung auf Kosten des AN abzuschließen.

12.3. Der AN ist verpflichtet, den Wegfall des Versicherungsschutzes dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der AN ist ferner verpflichtet, das Versicherungsunternehmen aufzufordern, eine Minderung oder das Ende des Versicherungsschutzes unverzüglich auch unmittelbar dem AG selbst anzuzeigen. Der AN hat eine schriftliche Bestätigung des Versicherers hierüber vorzulegen.

13. Arbeitsgemeinschaften

Falls es sich bei dem AN um eine ARGE in der Rechtsform einer Gesellschaft handelt, gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

13.1. Die ARGE-Partner haften für alle gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem AG persönlich, unbeschränkt und als Gesamtschuldner.

13.2. Jeder ARGE-Partner ist von dem/den anderen unwiderruflich und unter Befreiung von § 181 BGB bevollmächtigt, alle Erklärungen im Rahmen dieses Vertrages für den/die anderen abzugeben und entgegenzunehmen. Eine Erklärung, die einer der ARGE-Partner im Zusammenhang mit diesem Vertrag abgibt, gilt als im Namen aller ARGE-Partner abgegeben, wenn nicht der Erklärende ausdrücklich darauf hinweist, nur für sich selbst handeln zu wollen.

13.3. Zahlungen des AG können mit befreiender Wirkung an jedes Mitglied der ARGE geleistet werden. Dies gilt auch nach Auflösung der ARGE.

13.4. Ohne Zustimmung des AG darf kein ARGE-Partner die ARGE verlassen. Jede Änderung im Gesellschafterbestand der ARGE ist dem AG unverzüglich mitzuteilen. Auf Aufforderung des AG ist ein ARGE-Partner aus der ARGE auszuschließen, wenn in Bezug auf diesen ARGE-Partner Umstände vorliegen, die eine Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB rechtfertigen würden.

14. Datenschutz

Die Parteien werden die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), beachten sowie ihre Einhaltung gewährleisten und überwachen.

Alle Datenunterlagen bzw. Datenträger sind betriebssicher aufzubewahren und vor Manipulationen und Verlust zu schützen (Feuer, Einbruch, Diebstahl, Zerstörung etc.).

Der AN ist verpflichtet, für seinen IT-Schutz eigenverantwortlich Sorge zu tragen. Der AN verpflichtet sich dabei auch, sowohl die von ihm im Rahmen seiner Leistungen eingesetzte bzw. mit AG-Systemen verbundene Hard- und Software sowie sonstige Infrastruktur manipulationssicher zu betreiben und vor "Angriffen" von außen und innen zu schützen. Dies gilt auch für AG-Systeme, soweit der AN auf diese Systeme Zugriff erhält.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern,

Allgemeine Vertragsbestimmungen zu Verträgen mit Freiberuflern – AVB

Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.

Der Vertragspartner/Auftragnehmer erklärt, die Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit zum Datenschutz verpflichtet zu haben.

15. Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen und Betriebsdaten, die sie aus Anlass oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhalten haben (nachfolgend „vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu verwenden. Die Parteien werden über die vertraulichen Informationen striktes Stillschweigen bewahren und alle zumutbaren Maßnahmen treffen, um den Zugang und die Kenntnis vertragsfremder Dritter im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zu verhindern. Informationen gelten dann nicht als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Regelung, wenn sie zur Zeit ihrer Bekanntgabe an die empfangende Partei bereits ohne deren Verschulden öffentlich zugänglich und/oder bekannt sind oder dies später werden.

Der AN verpflichtet sich überdies, alle das Objekt betreffenden Informationen vertraulich zu behandeln und seine Mitarbeiter einer entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung zu unterwerfen. Auf seine Projektbeteiligung darf der AN hinweisen. Die Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung nach Beendigung des Vertrags fort.

16. Compliance

In allen Musterverträgen, aber auch individuell zu erstellenden Verträgen, wird nachfolgende Klausel aufgenommen:

Compliance-Klausel (Muster):

Compliance-Pflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen sämtliche deutschen Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption sowie des Kartellrechts einzuhalten.

Diese Verpflichtung umfasst in jedem Fall das Verbot unrechtmäßiger Zahlungen oder der Gewährung anderer unrechtmäßiger Vorteile an Amtsträger, Geschäftspartner, an deren Mitarbeiter, Familienangehörige oder sonstige Partner, und das Verbot von Beschleunigungszahlungen an Amtsträger oder sonstige Personen.

Diese Verpflichtung umfasst auch in jedem Fall das Verbot von Vereinbarungen oder abgestimmten Verhaltensweisen durch die der Wettbewerb in rechtswidriger Weise beschränkt wird oder werden soll.

Stellt der Auftraggeber fest, dass der Auftragnehmer gegen deutsche Antikorruptions- oder Kartellrechtsvorschriften verstößt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag - ggf. auch außerordentlich - zu kündigen.

Der Auftragnehmer erklärt, dass weder gegen ihn noch gegen Mitglieder seiner Leitungsorgane (z.B. Geschäftsführung, Vorstand) oder gegen Mitarbeiter derzeit wegen Korruptions- oder Kartellrechtsverstößen behördlich oder gerichtlich ermittelt wird.

Im Falle der Nach- oder Unterbeauftragung eines Dritten durch den Auftragnehmer, gewährleistet der Auftragnehmer, dass die vorgenannten Regelungen auch beim Unterauftragnehmer eingehalten werden.

17. Allgemeine Umweltschutzanforderungen

Bei der Planung und Bauausführung sind umweltverträgliche Produkte und Materialien sowie umweltschonende Verfahren zu bevorzugen. Der Auftragnehmer hat hierzu insbesondere die in der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU Bln) der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung in der jeweils zum Zeitpunkt der Beauftragung gültigen Fassung (abzurufen unter http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/download/beschaffung/VwVBU.pdf) enthaltenen, den Auftraggeber betreffenden Regelungen sinngemäß zu beachten. Der Auftragnehmer hat dabei insbesondere

- die in Ziffer I.4. der VwVBU Bln enthaltenen Beschaffungsbeschränkungen für bestimmte nicht umweltverträgliche Produkte und Produktgruppen zu beachten,
- bei der Auswahl von für das Objekt bestimmten strombetriebenen Geräten im Sinne von Ziffer II.7.1. VwVBU Bln die Lebenszykluskosten zu berücksichtigen und
- bei der Auswahl der für das Bauvorhaben bestimmten Produkte die in den Leistungsblättern im Anhang 1 zur VwVBU Bln enthaltenen Umweltschutzanforderungen zu beachten.

18. Sonstiges

18.1. Der AG ist berechtigt, diesen Vertrag auf einen Dritten überzuleiten. Der AN ist verpflichtet, mit diesem Dritten den Vertrag durchzuführen, wenn der Dritte gegenüber dem AN seine Zustimmung zur Vertragsübernahme erklärt. Der AG haftet nur für Vergütungsforderungen des AN, die bis zum

Zugang der Erklärung des Dritten beim AN entstanden und fällig sind.

18.2. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

18.3. Erfüllungsort ist Berlin. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Berlin vereinbart.

18.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.